des Gutes an die Firma Vilsmeier in Regensburg; den Waldbesitz behielt der bisherige Eigentümer Fürst von Thurn und Taxis. Von der Annahme ausgehend, daß ein Mitpatronat entstanden sei, vereinbarten Vilsmeier und Thurn und Taxis die Rückübertragung des Mitpatronates an den letzteren. Der Begutachter kommt zum Ergebnis: Durch den Teilverkauf ist Mitpatronat entstanden. Die Rückübertragung des Mitpatronates an Thurn und Taxis war, weil gegen die Bestimmungen des kanonischen Rechtes vollzogen, nichtig. Vilsmeier wäre aufzufordern, auf das Mitpatronat zu verzichten. Trotz dieses Verzichtes bleibt das Kompatronat des Fürsten Thurn und Taxis bestehen. Die Patronatspfarre wird aber zu einer Wechselpfarre, indem abwechselnd der Bischof einmal frei und das andere Mal auf Präsentation des Fürsten die Besetzung vornimmt.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Die vita communis des Pfarrklerus.) Die gemeinsame Lebensweise der Pfarrgeistlichkeit wurde von jeher von der Kirche gewünscht. In Großstädten boten sich wegen der meist bis 13 Uhr dauernden Schulstunden und wegen der abendlichen Vereinstätigkeit mannigfache Schwierigkeiten. Der Kardinal-Erzbischof von Wien hat nun verordnet, daß in der Erzdiözese Wien und vor allem in der Stadt Wien die vita communis mit gemeinsamem Tisch in allen Pfarren der Diözese wiederum eingeführt werde. Übrigens wurden die neu investierten Pfarrer in Wien schon seit einigen Jahren zur Einführung der vita communis verpflichtet. (Archiv f. kath. Kirchenrecht, 1934, 517 f.)

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Motorrad- und Autofahren der Geistlichen.) Das Kirchliche Amtsblatt der Erzdiözese Paderborn, 1934, 136, bestimmt, daß ohne ausdrückliche und schriftliche Erlaubnis des Ortsordinarius es strengstens verboten ist, Motorräder zu benützen und Autos eigenhändig zu steuern. Diese Erlaubnis wird nur widerruflich und nur dann erteilt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß mit der Anschaffung eines Fahrzeuges keine besondere finanzielle Belastung verbunden ist und wenn wirklich dringende Gründe, namentlich seelsorglicher Art vorliegen. Die gewährte Erlaubnis schließt keineswegs die Erlaubnis ein, von den Vorschriften über die geistliche Kleidung irgendwie abzugehen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Zugskostenvergütung für Geistliche in Freiburg i. Br.) Die Übersiedlung verursacht den Seelsorgsgeistlichen oft sehr große Kosten. Wiederholt wurde die Frage aufgeworfen, ob in dieser Hinsicht den Betroffenen nicht ein Ersatz gewährt werden